

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr. 1.

Samstag, den 4. Januar

1851.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Einrichtung von Kaminschooßen und die im Falle der Abführung des Rauches ohne Kaminschooß zu beobachtenden Vorschriften.

In der General-Verordnung vom 13. April 1808, A. Ziff. XIII. ist vorgeschrieben, es seien die Kamine mit weiten Schläuchen oder Trichtern, den sogenannten Kaminschooßen, Kaminmänteln, zu versehen. Diese Vorschrift setzt gewöhnliche offene Feuerungen auf Herden, Essen etc. voraus, in welchem Falle sie auch fernerhin in hiernach bezeichneter Weise in Anwendung kommen soll.

Es sind jedoch in der neueren Zeit verschlossene Feuerungen häufiger geworden, und ist mit Rücksicht auf dieselben vielfältig um Erlassung der Herstellung von Kaminschooßen in Küchen nachgesucht worden, was von den bei dem Ministerium vernommenen Sachkundigen unter gewissen Voraussetzungen für zulässig erklärt worden ist. Es wird daher in Folge höchster Entscheidung vom 20. d. M. Nachfolgendes verfügt:

I. Bei offenen Feuerungen auf Herden, Essen etc., so wie bei anderen als den unten (Ziffer II.) bezeichneten Backöfen, namentlich bei solchen, welche gewerbsmäßig benützt werden, wie Bäckerbacköfen, müssen auch fernerhin immer Kaminschooße geführt werden, welche in der Weise einzurichten sind, daß von der Pichöffnung derselben die Heizöffnung und das Herdgemäuer um wenigstens $\frac{1}{4}$ Fuß überragt wird, die Kaminschooß von Kluckern oder Tuffsteinen, oder feuerfesten Steinplatten, oder ganz von Eisen hergestellt und in feuerfichere Verbindung mit dem Kamin gebracht, auch das zur Unterstüzung der Kaminschooß verwendete Holz haltbar vergypst oder mit Sturzblech bekleidet wird.

II. Von geschlossenen Feuerungen, Ofen, Kunstherden, Waschkesseln, Blasen, Konditorei- und mit dem Kochherd verbundenen Backöfen, so wie anderen blos für den Hausbrauch bestimmten Backöfen kann der Rauch ohne Kaminschooß in Röhren von Sturzblech, Gußeisen oder anderem geeignetem Metall (aber nicht in gemauerten Kanälen) unmittelbar in ein Kamin abgeleitet werden, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

- 1) Die Decke der Küche muß vergypst und die Seitenwandung derselben haltbar über Holz verputzt werden; beträgt die Stockhöhe unter $8\frac{1}{2}$ Fuß, so muß anßerdem die Decke oberhalb dem Herde oder der Heizeinrichtung mit Sturzblech verwahrt werden, welches die Fläche der Herd- und Einheiz-Einrichtung allweg 1 Fuß überragt.
- 2) Die mit der Feuerung in Berührung stehenden Wandungen müssen Feuermauern von wenigstens 5 Zoll Stärke sein und eine solche Ausdehnung haben, daß die Heizöffnungen und Herdgemäuer von allem Wandholz $1\frac{1}{2}$ Fuß entfernt sind.
- 3) Die Construction der Kamine und Feuerwandungen muß den Verfügungen vom 16. Okt. 1843 (Reg. Blatt S. 775) und vom 26. Decbr. 1844 (Reg. Blatt S. 495) entsprechen.
- 4) Die Rauchableitungsröhren sind an der Feuermauer wenigstens $1\frac{1}{2}$ Fuß von allem nicht übermauerten Holzwerk entfernt zu befestigen und 1 Fuß höher als die Balken und Wechsel zu führen.
- 5) Den Röhren ist eine für die Feuerung entsprechende Weite zu geben, jedenfalls dürfen dieselben aber nicht weniger als $12\frac{1}{2}$ Quadratzoll Querschnitt oder 4 Dezimalzoll Durch-

messer erhalten. Anstatt kreisförmiger können auch Röhren mit Querschnitt von viereckiger Form angefertigt werden, in welchem Falle übrigens die kleinste Seite nicht unter 3 Zoll Breite haben darf.

- 6) Rauchabzugsröhren, deren Seitenwandungen zum Theil durch die Feuerwand gebildet werden, sind nicht zulässig.
 - 7) Die Röhren sind zum möglichst bequemen Reinigen und zum Abnehmen zu richten.
 - 8) Zu Abschließung des Kamins ist eine eiserne Schließklappe mit Rahme und eiserner Zugvorrichtung anzubringen.
 - 9) Das Sturzblech der Röhren muß von der Stärke seyn, daß ein Quadratsfuß wenigstens 1 Pfund wiegt.
 - 10) Auf den Herden dürfen Roste nur zur Kohlenfeuerung eingerichtet werden.
 - 11) Die Röhren sind während der Gebrauchszeit spätestens von 14 zu 14 Tagen zu reinigen.
- Dem Kaminfeger liegt es ob, gelegentlich der gewöhnlichen Kaminreinigung auch diese Ableitungen zu reinigen und den Hausbewohnern Anweisung zu geben, wie in der Zwischenzeit von ihnen die Reinigung zu vollziehen ist.

Findet der Kaminfeger in den Röhren viel Glanzruß, so daß das Ausbrennen derselben nöthig ist, so hat er den Hausbewohner hievon in Kenntniß zu setzen und den Vollzug des Geschäfts zu besorgen, in Anstandsfällen aber der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Werden die Röhren Behufs des Ausbrennens nicht abgenommen, sondern sollen sie gleichzeitig mit dem unbeseigbaren Kamin, in welches sie münden, ausgebrannt werden, so sind die für den Fall des Ausbrennens des Kamins gegebenen Vorschriften zu befolgen.

III) Die Gemeinderäthe sind dafür verantwortlich, daß von ihnen die Erlaubniß zur Ausführung von Kaminchooßen, so wie die Erlaubniß zur Abführung des Rauches mittelst Röhren nur unter genauer Beobachtung der vorstehenden Vorschriften erteilt wird.

Von der örtlichen Bau- und Feuerschau ist die Vollziehung zu überwachen, auch von dem Oberfeuerschauer bei den Umgängen zu beobachten, ob die Einrichtung in Gemäßheit der Verfügung getroffen worden sey.

Stuttgart den 21. Nov. 1850.

V i d e n.

Forstamt Reichenberg.

Revier Weissach.

(Holzverkauf.)

Unter der Bedingung baarer Bezahlung des Erlöses entweder sogleich beim Verkauf oder längstens inner 6 Tagen zum K. Kameralamt Badnang kommt im Staatswald Körnerrain bei Allmersbach nachstehendes Material zum öffentlichen Verkauf und zwar am Samstag den 11. d. Mts.

33 Stämme Nadelholz von 13 und 16' Länge und 7—10" Zoll mittleren Durchmesser zu Brunnteicheln sich eignend, 53½ Klafter Nadelholz, Scheiter und 43 " " Prügel.

Die Zusammenkunft ist an genanntem Tage früh 9 Uhr

im Walde selbst, wo auch bei günstiger Witterung der Verkauf vorgenommen wird, bei ungünstiger Witterung dagegen wird im Dörsen in Allmersbach verkauft.

Reichenberg den 2. Januar 1851.

K. Forstamt.

Stetten im Remsthal.

(Rug- und Brennholzverkauf.)

Am Donnerstag den 9. dieses Monats

von morgens 9 Uhr an

wird die unterzeichnete Stelle das hienach an-

gezeigte Holz gegen baare Bezahlung auf dem Plage versteigern und zwar

1.) im Kammerforst:

— 34 forchene Stämme, von 16 — 32' lang, 4 — 8" mittleren Durchmesser, 3 Klafter forchene Brennholz und 175 forchene Wellen.

2.) im Schachen:

1 birkenen Stamm, 20' lang, 9" mittleren Durchmesser; 1½ Klafter eichenes, 14½ Klafter buchenes und 1½ Klafter birkenes Brennholz; ferner 50 eichene, 800 buchene, 50 birkenene und 63 gemischte Wellen.

3.) in der Schweingrube:

1½ Klafter buchenes Holz und 56 buchene Wellen.

4.) im Brühlhau:

24 forchene Stämme von 10 — 36' lang, 4 — 9" mittleren Durchmesser, 1 Klafter forchene Brennholz und 113 forchene Wellen.

Bei ungünstiger Witterung wird die Verhandlung im Hirschwirthshause zu Schanbach vorgenommen.

Stetten, den 2. Janr. 1851.

K. Hofkameralamt.

Forstamt Reichenberg.

Revier Duppelsbohm.

(Holzverkauf.)

Unter der Bedingung baarer Bezahlung ent-

weber sogleich beim Verkauf oder längstens
inner 6 Tagen

an das K. Kameralamt Waiblingen kommen
am 13. und 14. d. Mts. im Staatswald
Zwerrenberg auf der Markung von Bürg
zum öffentlichen Verkauf:

- 10 $\frac{1}{2}$ Klafter eichenes,
17 " buchenes
1 $\frac{1}{2}$ " aspenes und
12 " Nadelholz Brennholz;
37 eichene, 3312 buchenes, 200 aspenes
und 1575 Nadelholz-Wellen.

Die Verhandlung beginnt je Vormittags 10
Uhr; bei guter Witterung wird im Wald ver-
kauft, bei ungünstiger bei Speisewirth Wilhelm
in Deschelbrunn.

Die Schultheissenämter wollen für gehörige
und rechtzeitige Bekanntmachung dieses Ver-
kaufes besorgt seyn.

Den 2. Januar 1851.

K. Fo st a m t.

Waiblingen. (Haus- und
Liegenschafts-Verkauf.)

Die Erben der verstorbenen Jakob Curr-
lins Wittve sind gesonnen ihre sämmtliche
ererbte Liegenschaft zu verkaufen, bestehend in:
Einer zweistöckigen Behausung mit Hof in
der langen Gasse, einer neuen Stallung nebst
Heubühne hinter dem Haus.

Einem mit Quadern gewölbtem Keller und
zwei daran gewölbten Schweinställen.

Einer neuen Schener bei dem Thurm.

Keller:

- $\frac{1}{8}$ Morgen 3,8^o auf dem Pflaster,
neben Gerber Stutz.
5 Viertel 33,1^o in den Gänssäcker,
neben Johannes Winkler.
 $\frac{3}{8}$ Morgen 29,1^o in der Binderhalde neben
Schreiner Lämmle.
5 Viertel 43,4^o in der Wasserstube neben
Postsekretär Webers Wittve.
1 Morgen 4,7^o in dem Eisenthal, neben
Schuhmacher Blumhardt.
 $\frac{5}{8}$ Morgen 1,2^o im kleinen Feld, neben
C. Dshwald.
 $\frac{3}{8}$ Morgen 41,4^o im Rommelshäuser
Weg, neben Johs. Kauffmann.
 $\frac{1}{8}$ Morgen 6,4^o in der Leimengrube neben Bipl.
 $\frac{7}{8}$ Morgen 25,7^o im Eisenthal, neben
Kübler Spaich.

Wiesen:

- $\frac{1}{8}$ an 3 Viertel 22,9^o hinter der Kirch,
neben Georg Widmann.
 $\frac{2}{8}$ Morgen 11,3^o " " "

neben Gottl. Gaupp.

Garten:

- $\frac{3}{8}$ Morgen 34,1^o in den Frohnäckern
neben Carl Wahler.

Etwaige Kaufsliebhaber können täglich inner-
halb 14 Tagen im Waldhorn einen Kauf
abschließen.

Waiblingen. Bei der am 28/30. Dez.
1850. vorgenommenen Ergänzungs-Wahl des
Bürger-Ausschusses erhielten die meisten Stim-
men:

Bäcker Sailer,
Gottlob Pfander, Seisensieder.
Gottlieb Fischer, Weingärtner,
Carl Eisele. Bortenmacher,
Johs. Kauffmann, Stadtbott,
Zimmer-Obermeister Dshwald.

Die Beeidigung findet Sonntag den 5. d.
Mts. nach dem Vormittags-Gottes-Dienst auf
dem Rathhaus Statt, wozu die Bürgerschaft
eingeladen wird.

Den 3. Januar 1851.

Stadtschultheissenamt.

Waiblingen.

(Gläubiger Aufruf)

Zu der bevorstehenden Verlassenschafts-
Theilung der Wittve des Johannes Kei-
nath von hier haben die Gläubiger der-
selben ihre Forderungen innerhalb 10 Ta-
gen bei der unterzeichneten Stelle anzu-
melden, widrigenfalls sie unberücksichtigt
bleiben müßten.

Den 28. Dez. 1850.

K. Gerichts-Notariat.

Waiblingen. Im Grünen-Baum werden
800 bis 1200 Stück abgenützte — noch 1 bis
2 Fuß lange Weinberg-Pfähle zu kaufen ge-
sucht.

Waiblingen. Jung Lorenz Desterlin hat
einen einspännigen Wagen und einen Wend-
pflug beides noch in gutem Zustande zu ver-
kaufen.

Waiblingen. Unterzeichneter verkauft
ungefähr 3 Brtl. Wiesen im kleinen Ring.

Die Liebhaber können einen Kauf mit ihm
abschließen. Carl Doderer.

Waiblingen. Unterzeichneter hat un-
gefähr 600 Stück Hopfenstangen zu verkaufen.
Gottfried Widmann.

Waiblingen. 2 $\frac{1}{2}$ Brtl. Aker im äußern
schmalen Pfad, Haberfeld, hat Jemand zu ver-
kaufen. Wer sagt die Redaction.

Waiblingen. Gottlieb Häberle hat einige
Wagen voll Angerssen zu verkaufen.

Waiblingen

Güter = Verkäufe.

1850.

Bei allen Verkäufen wo nichts anders bestimmt ist, gelten die Bedingungen, daß $\frac{1}{3}$ baar und das Weitere in 2 verzinlichen Jahrzielen zu bezahlen ist, und bei jedem Aufstreich vom Käufer ein tüchtiger Bürge mitzubringen ist. Wo sonst keine Person genannt ist, kann mit dem Verkäufer selbst der Kauf abgeschlossen werden.

Verkäufer	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreich
Johannes Uez.	Die Hälfte an ungefähr $3\frac{1}{2}$ Br. fl. in Sackträger	153 fl.	10. Febr.
Jak. Fr. Heinrich, f. d. Gemeinderath Schneider	$\frac{1}{8}$ an $2\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{2}$ A. Aker auf der Korber Höhe.		20. Januar.
Dorothea Abbrecht, für diese Gemeinderath Schneider.	$2\frac{1}{2}$ Br. in Kenneacker, Aker. 1 B. Baumgut an den Kezenbach Wiesen.		28. Jan.
Anton Hirner, Gant- masse in Neustadt.	Die Hälfte an $1\frac{1}{2}$ B. Steinbruch im untern Rosberg.		30. Decbr.
Gottfried Häbich, für ihn Joh. F. Mall.	1 Brt. Aker in Sackträger, mit mit Dinkel.	92 fl.	7. Januar 1851.
Christian Stadelmann für ihn Gemeinderath Schneider.	Ein halbes Haus in der Weingärt ner Vorstadt.		7. Januar
Conrad Braun, für ihn Gemeinderath Buzg.	Die Hälfte an einem Haus im Habergäßle.		21. Januar.
	$2\frac{1}{2}$ Brtl. Aker im Eisenthal.		21. Januar.
Kinder der Jhs. Reinath Wittwe, für sie jung Lorenz Desterle.	ein halbes Wohnhaus am Wein- steiner Thor.		14. Januar.
Johs Zeutter in Korb f. ihn Gemb. Reinhard.	1 Brtl. Weinberg und Alee im Finkenberg.	36 fl.	10. Februar
Gottfried Mößinger in Neustadt.	1 Brtl. Aker im Neustäter Feld neben J. Beck.	141 fl.	10. Februnr.
David Allmendinger, Schuhmacher.	$\frac{1}{4}$ an einer 2stöcketen Behausung im Sack mit Stall zu 2 Stück Vieh.		m. Allmendinger kann ein Kauf abgeschloß. werden.